

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Grundlagen des Vertrages

Für alle unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Verkäufe gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Der Besteller erkennt den Inhalt der Verkaufsbedingungen durch die Bestellung vollumfänglich an. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit; Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine oder andere Bedingungen wird widersprochen. Sollten von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden, muss dies von beiden Parteien in schriftlicher Form bestätigt werden. Auch für etwaige weitere Aufträge, Ergänzungsaufträge oder Nachträge gelten, ohne dass dies erneut ausdrücklich vereinbart wird, diese AGB.

2. Angebot und Vertragsschluss, Preise

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung (Auftragsbestätigung). Für Lieferzeiten und -fristen gilt darüber hinaus insbesondere Ziffer 4.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber dem Ausstellungsstück bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind.

Die Preise entsprechen Nettopreisen zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 3 Monate ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3. Ausführungsunterlagen

Die für die Herstellung/Ausführung notwendigen Unterlagen und Pläne sind uns unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben. Für die Richtigkeit der Angaben über die Maße zeichnet der Besteller verantwortlich.

Unsere Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen dürfen weder veröffentlicht noch vervielfältigt noch für einen anderen als den nach dem Vertrag vereinbarten Zweck benutzt werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind diese Unterlagen uns auf Verlangen zurückzugeben.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Lieferfristen

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind.

Die Abladung am Lieferort erfolgt durch den Besteller. Die Gefahr geht mit der ersten Bereitstellung am Lieferort auf den Besteller über. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

Von uns angegebene Lieferfristen oder -termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, insbesondere seine rechtzeitige Freigabe des Auftrags.

Soweit nicht anders vereinbart, beginnen Lieferfristen grundsätzlich mit der Freigabe des Auftrags nach Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller für die Auftragsausführung notwendigen Unterlagen und Festlegung aller für die Herstellung wesentlichen Einzelheiten, soweit diese vom Besteller zu entscheiden sind. Der Fristlauf ist ausgesetzt, wenn der Besteller auf ein Vorkasse-Verlangen nicht binnen der gesetzten Frist zahlt, ab Ablauf der Frist bis Eingang der Vorkasse (Ziffer 5.). Ein vereinbarter Liefertermin, dies gilt auch für Fixtermine, verschiebt sich um den Zeitraum, der zwischen dem für den Eingang notwendiger Unterlagen und Informationen im vorbenannten Sinne vereinbarten Termin oder einer Mahnung zur Einreichung dieser und dem tatsächlichen Eingang liegt. Entsprechendes gilt für den Zeitraum zwischen Ablauf der Frist eines Vorkasse-Verlangens und Eingang der Vorkasse (Ziffer 5.)

Leistungsverzug tritt erst nach Mahnung ein. Der Besteller bleibt zur Abnahme verpflichtet und kann erst nach Ablauf einer gesetzten, angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Die Verpflichtung zur Fristsetzung entfällt nur dann, wenn ein ausdrücklicher Fixtermin vereinbart wurde. Der Besteller behält aber auch beim Fixgeschäft den Erfüllungsanspruch, § 376 HGB gilt nicht.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Stau und andere Verkehrsverzögerungen bei der Anlieferung usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

Wir können uns obliegende Leistungen, die an den Besteller zu bewirken sind, wegen eigener Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung gegen den Besteller zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

5. Zahlungsbedingungen

Wir sind ohne Verpflichtung einer Begründung berechtigt, mit oder nach Auftragserteilung bis zu 100 % des Auftragswertes als Vorkasse unter Setzung einer Zahlungsfrist zu verlangen. Die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist begründet ein Zurückbehaltungsrecht und wirkt sich gegebenenfalls auf Leistungsfrist-/termin aus (Ziffer 4.). Für erbrachte Teilleistungen/-lieferungen können Abschlagszahlungen verlangt werden.

Zahlungen sind mit Erhalt der Rechnung sofort fällig und, soweit nicht anders und schriftlich vereinbart, ohne Skontoabzug zu leisten.

Verzug tritt gemäß § 286 Abs. 3 BGB ein spätestens 30 Tage nach Zugang und Fälligkeit einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung. Wir sind aber auch im Sinne des § 315 BGB berechtigt, angemessene kürzere Zahlungsfristen einseitig und verzugsbegründend zu setzen.

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder daraus ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängel oder sonstigen Beanstandungen nur aufgrund einer bei uns schriftlich vorliegenden Reklamation zurückbehalten werden.

6. Gewährleistung

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt und vor Einbau zu prüfen. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Im Falle eines Sachmangels und Wahrung der Untersuchungs- und Rügepflicht leisten wir nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Unerhebliche Mängel hinsichtlich Abweichungen von vereinbarter Beschaffenheit oder unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit gewähren dem Besteller keinen Nacherfüllungsanspruch; wir sind insofern berechtigt, statt der Nachbesserung Minderung zu gewähren.

Ein Recht auf Kaufpreisminderung oder Rücktritt hat der Besteller nur, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Besteller uns eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen und die Mängel zu beschreiben. Solange der Besteller nicht eindeutig erklärt, dass er weitere Leistungen ablehnt, können wir Nachbesserung – auch nach Ablauf einer gesetzten Frist – leisten. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Schäden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Weitere Haftungsansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich ein Jahr ab erster Bereitstellung am Lieferort. Bei Ware, die für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt sie fünf Jahre.

Ansprüche wegen Mängel gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder in Zukunft zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach unserer Wahl insoweit freigegeben werden, als ihr Wert die Forderungen um mehr als 30 % übersteigt.

Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, nach Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen.

8. Haftung

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit.

Soweit dem Grunde nach eine Haftung vorliegt, ist diese auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern. Der Besteller ist zur dauerhaften Wartung der erhaltenen Ware verpflichtet.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Personen- und Sachschäden auf einen Betrag von 2 Mio. € und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 100.000 € (entsprechend den derzeitigen Deckungssummen unserer Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Leistung/Lieferung und Bezahlung sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist Würzburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliche Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt.